

keit des zweiten Teils des Vertrages auf die Nationalität der Parteien nichts ankommt (vgl. Amtl. Samml., Bd. IV, S. 262, Bd. XVIII, S. 764).

3. Ebenfalls erst im Rekursstadium wurde die Frage der Kompetenz des urteilenden Richters aufgeworfen, die allerdings nach Art. 17 Ziff. 1 des Gerichtsstandsvertrages für die Vollstreckbarkeit des Urteils von Bedeutung ist. Diesbezüglich erweist sich zunächst der Einwand, daß der Vertrag das *forum delicti commissi* nicht vorsehe, deshalb als unstichhaltig, weil sich die im zweiten Abschnitt des Vertrages aufgestellte Pflicht zur Urteilsvollstreckung nicht auf die Fälle beschränkt, für die im ersten Abschnitt desselben bestimmte Gerichtsstandsnormen aufgestellt worden sind (s. Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 764 u. Bd. XXV, 1. T., S. 96). Vielmehr kann es sich nur fragen, ob für den fraglichen Anspruch die französische Gerichtsbarkeit und ein französischer Gerichtsstand begründet waren oder nicht. Dies ist zu bejahen. Nicht nur war das Delikt, aus dem der Rekurrent seinen Anspruch herleitete, in Frankreich begangen, unterlag also auch nach der in der Schweiz anerkannten Regel des *forum delicti commissi* der Ahndung durch die dortigen Strafbehörden, sondern es war der Beklagte damals auch in Frankreich domiziliert und demnach hinsichtlich persönlicher Ansprachen auch der dortigen Zivilgerichtsbarkeit unterworfen. Bei dieser Sachlage kann er sich aber jedenfalls nicht darauf berufen, daß das im Abhäsionsprozeß in Frankreich gegen ihn ausgefallte Urteil über einen gegen ihn erhobenen Deliktanspruch von einem inkompetenten Richter ausgehe.

4. Dem Rekursantrage ist danach in seinem ersten Teile zu entsprechen. Auf den zweiten Teil kann nicht eingetreten werden, da der Rechtsöffnung auch noch andere als die den Gegenstand des Rekurses bildenden Gründe entgegenstehen können.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und demgemäß der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid des Kreisamtes Roveredo, vom 14./17. August 1899, aufgehoben.

## Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

### Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

#### 99. Entscheid vom 7. Oktober 1899 in Sachen Olivier-Stucki.

*Betreibbarkeit der Ehefrau, die Handelsfrau ist. Art. 34 und 35 O.-R., Art. 47 Abs. 3 Betr.-Ges. Voraussetzungen. Die Bestimmung eines kant. Einf.-Ges., die Ehefrau könne für persönliche Schulden erst betrieben werden, wenn Gütertrennung eingetreten sei, ist hiernach ungültig.*

I. Frau Olivier-Stucki in Langnau, die tatsächlich von ihrem Ehemanne getrennt lebt, ohne daß jedoch eine güterrechtliche Trennung stattgefunden hat, wurde für verschiedene von ihr kontrahierte Schulden persönlich betrieben, indem sich die Gläubiger auf Art. 35 des Obligationenrechtes und Art. 47 Abs. 3 des Betreibungsgesetzes beriefen. Die Zahlungsbefehle blieben unwiderrprochen und auch gegen die vorgenommenen Pfändungen erhob Frau Olivier keinen Einspruch; im Gegenteil gab sie jeweilen verschiedenes Mobiliar freiwillig zu Pfand. Als dann am 3. Juni 1899 die Steigerung ausgeschrieben wurde, beschwerte sich der Ehemann Olivier für sich und seine Ehefrau gegen das Betreibungsamt

Signau und stellte den Antrag: Die sämtlichen beim Betreibungsamt Signau hängigen Betreibungen gegen Frau Olivier-Stucki seien zu kassieren. Dieses Begehren stützte sich auf § 84 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, und es wurde beigefügt, daß die Voraussetzungen der Art. 34 und 35 des Obligationenrechts und 47 Article 3 des Betreibungsgesetzes hier nicht zutreffen.

II. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab. Sie stellte an Hand des Ergebnisses einer von ihr angeordneten Untersuchung fest, daß Frau Olivier einen kleinen Handel betreibe und ihren Unterhalt namentlich auch dadurch zu verdienen suche, daß sie in einer größern, von ihr gemieteten und mit Möbeln ausgestatteten Wohnung Kof- und Schlafgänger halte. Danach betreibe sie zweifellos ein selbstständiges Gewerbe; auch sei anzunehmen, daß der Ehemann zu dem Geschäftsbetrieb wenigstens stillschweigend seine Einwilligung gegeben habe. Ferner handle es sich zweifellos um Geschäftsschulden, weshalb die Voraussetzungen zur Einleitung selbständiger Betreibungen gegen die Ehefrau vorhanden gewesen seien.

III. Gegen diesen Entscheid haben die Eheleute Olivier den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Kraft eidgenössischen Rechts (Art. 34 und 35 des Obligationenrechts) haftet die Handelsfrau, d. h. die Ehefrau, die mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung ihres Ehemannes einen Beruf oder ein Gewerbe selbständig betreibt, für Geschäftsschulden, d. h. für Schulden, die aus den zum regelmäßigen Betrieb des Berufs oder Gewerbes gehörenden Geschäften herrühren, persönlich mit ihrem ganzen Vermögen; und nach eidgenössischem Rechte (Art. 47, Abs. 3 des Betreibungsgesetzes) ist für derartige Schulden die Betreibung nicht gegen den gesetzlichen Vertreter der Ehefrau, sondern gegen sie selbst am Orte des Geschäftsbetriebes zu führen. Diesen Bestimmungen gegenüber hält die kantonale rechtliche Vorschrift des § 84 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, daß eine Ehefrau für persönliche Schulden nicht belangt werden könnte, ehe

zwischen ihr und ihrem Ehemanne Gütertrennung eingetreten ist — mit Ausnahme der Fälle in Satzung 91 des bernischen Zivilgesetzbuches — nicht Stand; es muß dieselbe, insofern sie mit eidgenössischem Recht in Widerspruch steht, weichen, d. h. es kann eine bernische Ehefrau, trotzdem sie güterrechtlich von ihrem Ehemann nicht getrennt ist, für solche Schulden selbständig betrieben werden, die sie als Handelsfrau in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes kontrahiert hat. Da nun die Voraussetzungen der selbständigen Betreibbarkeit zugleich auch diejenigen der persönlichen Haftbarkeit sind, über letztere Frage aber der Entscheid den Gerichten zusteht, so haben die Betreibungsorgane, wenn die Anhebung einer Betreibung gegen eine Ehefrau angebeht wird, nur eine provisorische und summarische Prüfung darüber vorzunehmen, ob man es mit einer Handelsfrau und mit einer Geschäftsschuld derselben zu thun habe und nur dann die Betreibung zu verweigern, wenn eines dieser Erfordernisse liquidermaßen nicht vorhanden ist, sonst aber das Verfahren einzuleiten und es der Betreibenden oder ihrem gesetzlichen Vertreter zu überlassen, ob sie mittelst Rechtsvorschlages geltend machen wolle, daß sie für die fragliche Forderung nicht hafte. Vorliegend nun wurde die Betreibung gegen die Ehefrau angehoben, ohne daß sie sich dagegen durch Beschwerde auflehnte. Nach den Feststellungen der Vorinstanz hätte auch in der That die Einleitung des Verfahrens vom Betreibungsamt nicht abgelehnt werden können, da nicht etwa von vornherein gesagt werden konnte, daß Frau Olivier nicht Handelsfrau und die betriebene Schuld keine Geschäftsschuld sei. Bei dieser Sachlage aber kann weder sie noch der Ehemann nachträglich auf dem Beschwerdewege gegen die einmal angehobenen Betreibungen auftreten und ist ihr erstes Begehren mit Recht von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.